

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Stromverträge

Inhalt:

1	Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen	1
2	Vertragsschluss und Mitteilungspflichten	1
3	Onlineportal und Online-Kommunikation	1
4	Voraussetzungen und Umfang der Stromlieferung	1
5	Art der Versorgung	2
6	Laufzeit und Kündigung	2
7	Bonuszahlungen	2
8	Preisänderungen und Sonderkündigungsrecht	2
9	Messung, Messstellenbetrieb, Nachprüfung von Messeinrichtungen	3
10	Ablesung und Zutrittsrecht	3
11	Abrechnung, Abschläge und Berechnungsfehler	3
12	Zahlung und Verzug	4
13	Vorauszahlung	4
14	Sicherheitsleistung	4
15	Vertragsstrafe	4
16	Unterbrechung der Versorgung	4
17	Haftung	4
18	Lieferantenwechsel, Wartungsdienste und Informationen zu Produkten	5
19	Bedingungsänderungen	5
20	Kundenservice, Beschwerden, Verbraucherschutz und Information	5
21	SCHUFA-Auskunft und Bonitätsprüfung	5
22	Schlussbestimmungen	5

1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Stromverträge regeln die Bedingungen, zu denen die EWE VERTRIEB GmbH (im Folgenden „EWE“ genannt) die Kundin beziehungsweise den Kunden (im Folgenden „der Kunde“) in seiner Eigenschaft als Verbraucher im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) außerhalb der Grundversorgung mit Strom beliefert.

1.2 Für bestimmte Produkte von EWE gelten – soweit zwischen EWE und dem Kunden gesondert vereinbart – besondere, ergänzende Geschäftsbedingungen, die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzen und von diesen abweichende Regelungen treffen können.

2 Vertragsschluss und Mitteilungspflichten

2.1 Der Kunde erteilt EWE einen verbindlichen Auftrag für die Energiebelieferung (im Folgenden „Auftrag“). Der Kunde kann den Auftrag auf der Homepage von EWE, über eines der gängigen Vergleichsportale, mit denen EWE zusammenarbeitet, oder schriftlich abgeben. Nach Übersendung des Auftrags erhält der Kunde zunächst eine Auftragseingangsbestätigung durch EWE. EWE hat das Recht, einen Auftrag abzulehnen. Lehnt EWE einen Auftrag ab, informiert EWE den Kunden hierüber. Nimmt EWE einen Auftrag an, versendet EWE an den Kunden eine Vertragsbestätigung. Der Stromvertrag kommt erst zustande, sobald der Kunde die Vertragsbestätigung von EWE in Textform erhält. Die Stromlieferung beginnt zu dem in der Vertragsbestätigung genannten Datum.

2.2 Die Vertragsbestätigung beinhaltet folgende Angaben:

1. Name und Adresse des Kunden sowie die Kundennummer und Vertragsnummer, die für den Kunden vergeben wurden,
2. Angaben zur Verbrauchsstelle inklusive der Marklokationsidentifikationsnummer,
3. Angaben zu EWE (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse), und
4. Angaben zum zuständigen Netzbetreiber (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse).

Soweit die Angaben nach Nummer 1 und 2 bei Vertragsschluss noch nicht vollständig vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, diese EWE auf Anforderung mitzuteilen.

2.3 Darüber hinaus ist der Kunde dazu verpflichtet, EWE unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Anschrift, seiner E-Mail-Adresse und seiner Bankverbindung mitzuteilen.

3 Onlineportal und Online-Kommunikation

3.1 EWE wird dem Kunden im Zusammenhang mit dem Stromvertrag – vorbehaltlich Ziffer 16.3 – etwaige Mitteilungen, Rechnungen, Preisanpassungsschreiben und sonstige Erklärungen grundsätzlich auf elektronischem Weg gemäß Ziffer 3.2 übermitteln. Es steht EWE gleichwohl frei, mit dem Kunden postalisch zu kommunizieren. Der Kunde kann jederzeit von EWE verlangen, dass künftige Kommunikation ihm gegenüber ohne gesondertes Entgelt postalisch erfolgt.

3.2 Auf der Internetseite www.ewe.de stehen dem Kunden verschiedene Service-Funktionen in dem Online-Servicebereich „Mein EWE – Energie“ zur Verfügung. In diesem stellt EWE dem Kunden sämtliche Dokumente während der Vertragslaufzeit digital zum Abruf, zur Speicherung und zum Ausdruck bereit. Der Kunde wird über hier bereitgestellte Dokumente per E-Mail informiert und kann diese über den Online-Servicebereich aufrufen, speichern und ausdrucken.

3.3 Der Kunde ist verpflichtet, das E-Mail-Postfach zu der angegebenen E-Mail-Adresse in angemessen regelmäßigen Abständen abzurufen.

3.4 Der Kunde muss sicherstellen, dass seine jeweils als aktuell mitgeteilte E-Mail-Adresse gültig und funktionsfähig ist.

3.5 EWE steht nicht für den ordnungsgemäßen Betrieb, die ununterbrochene Nutzbarkeit oder die jederzeitige Erreichbarkeit der Internetseite www.ewe.de und des Online-Servicebereichs einschließlich dessen Service-Funktionen ein. EWE haftet nicht für Störungen des Zugangs zu diesen Funktionen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die von EWE nicht zu vertreten sind.

3.6 Sollte der Kunde unter seiner Kundennummer weitere Verträge, wie zum Beispiel über die Lieferung von Gas oder Wärme, mit EWE abgeschlossen haben, gelten diese Regelungen zum Onlineportal und zur Online-Kommunikation ebenfalls für weitere erbrachte beziehungsweise abgerechnete Lieferungen und Leistungen.

4 Voraussetzungen und Umfang der Stromlieferung

4.1 Voraussetzung für die Stromlieferung ist, dass die Messeinrichtung („Zähler“) des Kunden an das Niederspannungsnetz angeschlossen ist. Sofern diese Voraussetzung bei Vertragsschluss oder zukünftig nicht eingehalten wird, steht EWE ein Sonderkündigungsrecht zu.

4.2 EWE ist dazu verpflichtet, die für die Stromlieferung an der Verbrauchsstelle erforderlichen Verträge mit den Netzbetreibern abzuschließen.

4.3 EWE deckt, vorbehaltlich Ziffer 4.5, für die Dauer des Stromvertrags den gesamten über das Stromnetz bezogenen Strombedarf des Kunden. Dies gilt nicht für den Anteil des Strombedarfs, den der Kunde durch Eigenanlagen aus Erneuerbaren Energien, aus Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung oder durch Notstromaggregate deckt.

4.4 EWE beliefert den Kunden nicht, soweit dieser Vertrag zeitliche Beschränkungen vorsieht oder soweit EWE an dem Bezug oder der Lieferung von Strom durch folgende Ursachen gehindert ist:

- höhere Gewalt (zum Beispiel Unwetter), oder
- sonstige Umstände, die EWE nicht beseitigen kann oder deren Beseitigung EWE wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann.

EWE ist ebenfalls von der Lieferpflicht befreit, solange

- eine Störung des Netzbetriebs inklusive des Netzan schlusses vorliegt oder
- der Netzbetreiber des Kunden den Netzan schluss und die Nutzung des Anschlusses unterbrochen hat, soweit diese Unterbrechung nicht auf unberechtigten Maßnahmen (siehe Ziffer 16 „Unterbrechung der Versorgung“) von EWE beruht.

Sollte es zu einer Unterbrechung oder Störung des Netzbetriebs kommen, wird EWE den Kunden auf Nachfrage über die Gründe dafür informieren, soweit EWE die Ursachen kennt oder diese vom Netzbetreiber mitgeteilt bekommt beziehungsweise von EWE in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

4.5 Soweit die Belieferung eine Jahresmenge von 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, ist EWE von seiner Lieferpflicht befreit. Sofern diese jährliche Liefermenge überschritten wird oder der Netzbetreiber eine Leistungsmessung in Rechnung stellt, behält EWE sich vor, den Stromvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

5 Art der Versorgung

5.1 Der Strom wird dem Kunden für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.

5.2 EWE verpflichtet sich, den Kunden mit „Ökostrom“ zu versorgen. Das heißt, dass Strom in Höhe des Verbrauchs des Kunden aus Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nummer 1 Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) in das Stromnetz eingespeist und (bilanziell) bereitgestellt wird. Der Nachweis erfolgt über die Entwertung von Herkunftsnachweisen beim Umweltbundesamt.

6 Laufzeit und Kündigung

6.1 Die Erstlaufzeit des Vertrages ergibt sich aus dem Auftrag. Sie beginnt ab dem in der Vertragsbestätigung genannten Datum des Lieferbeginns.

6.2 Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der Erstlaufzeit auf unbestimmte Zeit, sofern er nicht von dem Kunden oder EWE fristgerecht nach Ziffer 6.3 gekündigt wird.

6.3 Während der Erstlaufzeit können der Kunde und EWE den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit kündigen. Nach Ablauf der Erstlaufzeit können der Kunde und EWE den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.

6.4 Der Kunde kann im Falle eines Wohnsitzwechsels den Vertrag mit einer Frist von 6 Wochen außerordentlich kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Kündigung muss die zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer enthalten. EWE kann die Kündigung abwenden, sofern EWE den Kunden am neuen Wohnsitz zu gleichen Bedingungen mit Energie beliefern kann und dieses dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform mitteilt.

6.5 Die Sonderkündigungsrechte nach Ziffer 4.1 Satz 2, Ziffer 4.5 Satz 2, Ziffer 8.6, Ziffer 9.3 Satz 2, Ziffer 16.5 und Ziffer 19.4 bleiben unberührt. EWE ist ebenfalls berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, soweit es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB handelt.

6.6 Die Kündigung durch den Kunden kann formfrei erfolgen. Sofern der Kunde den Vertrag kündigt, hat EWE die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen.

6.7 Eine Kündigung durch EWE bedarf der Textform.

7 Bonuszahlungen

7.1 Sofern der Kunde und EWE einen sogenannten „Sofortbonus“ vereinbart haben, erfolgt die Gutschrift des Sofortbonus, sofern die Widerrufsfrist abgelaufen ist und der Kunde von seinem Widerrufsrecht keinen Gebrauch gemacht hat, innerhalb von 60 Tagen nach Lieferbeginn.

7.2 Sofern der Kunde und EWE eine sonstige Bonuszahlung vereinbart haben („Bonus“), erfolgt die Gutschrift des Bonus in der nächstfolgenden Rechnung, nachdem die Voraussetzungen für den Bonus eingetreten sind. Die Voraussetzungen sind:

- Der Mindestlieferzeitraum von einem Jahr wurde eingehalten, das heißt es erfolgte eine durchgehende Strombelieferung innerhalb des ersten Jahres nach Lieferbeginn und
- ein etwaig vereinbarter Mindestverbrauch wurde in dem vorgenannten Mindestlieferzeitraum erreicht.

Der Anspruch auf den Bonus entfällt, wenn der Vertrag vor Ablauf des Mindestlieferzeitraums durch einen vom Kunden zu vertretenden Grund beendet wird oder ein etwaig vereinbarter Mindestverbrauch nicht erreicht wurde. Dies gilt nicht, wenn die Beendigung des Vertrages durch den Kunden aus einer von EWE zu vertretenden Verletzung

einer vertraglichen Hauptleistungspflicht resultiert. In dem Fall bleibt der Bonusanspruch des Kunden gegenüber EWE bestehen – auch wenn weder Mindestlieferzeitraum noch etwaig vereinbarter Mindestverbrauch erreicht wurden – und wird in der Schlussrechnung verrechnet.

8 Preisänderungen und Sonderkündigungsrecht

8.1 Der Strompreis setzt sich aus folgenden Kostenblöcken zusammen:

1. Kosten für Beschaffung und Vertrieb des Stroms,
2. Steuern, Abgaben und sonstige staatlich veranlasste Belastungen, wie Umsatzsteuer, Stromsteuer, Konzessionsabgabe, sowie Umlagen und Aufschläge nach § 12 Absatz 1 des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG), § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV-Umlage) und § 118 Absatz 6 Satz 9 bis 11 Energiewirtschaftsgesetz (Wasserstoffumlage), sowie
3. Kosten und Entgelte für die Messung und den Messstellenbetrieb.

8.2 Eine zwischen dem Kunden und EWE etwaig vereinbarte „Preisgarantie“ oder „eingeschränkte Preisgarantie“ ist auf die Erstlaufzeit gemäß Ziffer 6.1 beschränkt.

1. Sofern der Kunde und EWE eine Preisgarantie vereinbart haben, kann EWE während der Erstlaufzeit Preiserhöhungen nach Maßgabe der Ziffern 8.3 ff. nur dann vornehmen, wenn
 - sich die Umsatzsteuer gemäß Ziffer 8.7 erhöht oder
 - neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste Belastungen gemäß Ziffer 8.8 wirksam werden.
 Nach Ablauf der Erstlaufzeit gelten die Ziffern 8.3 ff. uneingeschränkt.
2. Sofern der Kunde und EWE eine eingeschränkte Preisgarantie vereinbart haben, kann EWE während der Erstlaufzeit Preiserhöhungen nach Maßgabe der Ziffern 8.3 ff. nur dann vornehmen, wenn
 - sich Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste Belastungen gemäß Ziffer 8.1 Nummer 2 erhöhen oder
 - neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste Belastungen gemäß Ziffer 8.8 wirksam werden.
 Nach Ablauf der Erstlaufzeit gelten die Ziffern 8.3 ff. uneingeschränkt.

8.3 EWE nimmt Preisänderungen auf dem Weg der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB vor. Der Kunde hat das Recht, die Billigkeit der Ermessensausübung nach § 315 Absatz 3 BGB vor einem Zivilgericht überprüfen zu lassen. Die einseitige Leistungsermittlung verpflichtet EWE ausschließlich die Kostenänderungen zu berücksichtigen, die nach Ziffer 8.1 für eine Preisermittlung maßgeblich sind. EWE ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist EWE verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

8.4 EWE überprüft mindestens alle zwölf Monate die Kostenentwicklung. EWE hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf EWE Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

8.5 Preisänderungen werden nur wirksam, wenn diese dem Kunden mindestens einen Monat vor der geplanten Änderung ausdrücklich in Textform mitgeteilt werden. Die Mitteilung beinhaltet den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen für die Preisänderung.

8.6 Im Falle einer Preisänderung kann der Kunde den Vertrag ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung kündigen („Sonderkündigungsrecht“). EWE weist den Kunden in der Preismitteilung ausdrücklich auf das Sonderkündigungsrecht hin. Dieses erlischt mit Wirksamwerden der neuen Preise.

8.7 Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz (UstG) werden ohne ausdrückliche Mitteilung und ohne Gewährung eines Sonderkündigungsrechts an den Kunden weitergegeben.

8.8 Ziffer 8.3 bis 8.6 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden, die die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Strom betreffen.

9 Messung, Messstellenbetrieb, Nachprüfung von Messeinrichtungen

9.1 Die Messung des von EWE gelieferten Stroms erfolgt durch Messeinrichtungen („Zähler“) nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes (MsBG).

9.2 Mit Vertragsschluss bevollmächtigt der Kunde EWE für die Dauer des vereinbarten Lieferverhältnisses damit

- entweder die notwendigen Verträge mit einem Messstellenbetreiber zu schließen,
- oder den Messstellenbetrieb wahlweise selbst als Messstellenbetreiber durchzuführen und zwischen dem Kunden und einem Dritten bestehende Verträge für den Messstellenbetrieb zu kündigen.

9.3 Der Kunde darf während der Vertragslaufzeit keine weiteren Verträge mit einem anderen Messstellenbetreiber für die von EWE belieferte Messstelle abschließen. Verstößt der Kunde gegen diese Verpflichtung, so steht EWE ein Sonderkündigungsrecht für den Stromliefervertrag zu.

9.4 Der Kunde hat das Recht, jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine andere staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) zu verlangen. Der Kunde kann den Antrag entweder bei EWE stellen oder seinerseits den Messstellenbetreiber mit der Prüfung beauftragen. Bei eigener Beauftragung des Messstellenbetreibers seitens des Kunden ist dieser verpflichtet, EWE zeitgleich zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung nach Ziffer 9.1 sind nur dann von EWE zu tragen, wenn die Abweichung der Messeinrichtung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. Andernfalls trägt der Kunde die Kosten.

10 Ablesung und Zutrittsrecht

10.1 Um eine Abrechnung oder Abrechnungsinformation erstellen zu können, ist EWE berechtigt

- die Messeinrichtung selbst abzulesen oder
- die vom Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder von einem mit der Messung beauftragten Dritten abgelesenen Messwerte zu nutzen.

Dafür wird der Kunde im Vorhinein über einen Termin benachrichtigt. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Es muss mindestens ein Ersatztermin angeboten werden. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Die ablesende Person ist dazu verpflichtet, sich auszuweisen. Der Kunde muss den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist.

10.2 EWE kann die Ablesung der Messeinrichtung durch den Kunden in folgenden Fällen verlangen:

- zum Zwecke einer Abrechnung nach Ziffer 11,
- anlässlich eines Lieferantenwechsels, oder
- bei einem berechtigten Interesse von EWE an einer Prüfung der Ablesung.

Sofern eine Selbstablesung für den Kunden unzumutbar ist, steht ihm ein Widerspruch zu. EWE darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

10.3 Sofern der Kunde dem Berechtigten nach Ziffer 10.1 zu keinem der benannten Termine eine Ablesung der Messeinrichtung ermöglichen kann und einer Selbstablesung widerspricht, ohne, dass diese für ihn unzumutbar im Sinne der Ziffer 10.2 Satz 2 wäre, berechnet EWE für einen gesonderten Termin für die Ablesung ein gesondertes Entgelt in Höhe von 30,- Euro (brutto). Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

10.4 Der Zeitpunkt für die Ablesung der Messeinrichtung wird von EWE bestimmt. Sofern abweichend davon vom Kunden eine zusätzliche Ablesung gewünscht wird („Zwischenablesung“), so berechnet EWE dem Kunden hierfür ein Entgelt von 30,- Euro (brutto).

10.5 Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder EWE aus anderen Gründen, die EWE nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann, dürfen die Abrechnung oder die Abrechnungsinformation auf einer Verbrauchsschätzung beruhen, die unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erfolgen hat. In diesem Fall hat EWE den geschätzten Verbrauch unter

ausdrücklichem und optisch besonders hervorgehobenem Hinweis auf die erfolgte Verbrauchsabschätzung und den einschlägigen Grund für deren Zulässigkeit sowie die der Schätzung zugrunde gelegten Faktoren in der Rechnung anzugeben und auf Wunsch des Letztverbrauchers in Textform und unentgeltlich zu erläutern.

11 Abrechnung, Abschläge und Berechnungsfehler

11.1 EWE nimmt einmal jährlich eine Abrechnung des Stromverbrauchs gegenüber dem Kunden vor. Der Kunde kann abweichend davon eine Rechnung im monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Turnus erhalten. Jede über den jährlichen Turnus hinausgehende Abrechnung wird dem Kunden von EWE mit einem Entgelt von 25,- Euro (brutto) berechnet.

11.2 EWE wird dem Kunden die Abrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses zur Verfügung stellen. Erfolgt eine Stromabrechnung monatlich, beträgt die Frist für diese Abrechnung drei Wochen.

11.3 Unbeschadet des Rechts des Kunden, nach Ziffer 3.1 Satz 3 die postalische Kommunikation zu verlangen, kann der Kunde mindestens einmal jährlich die unentgeltliche Übermittlung der Abrechnung und/oder Abrechnungsinformation in Papierform verlangen.

11.4 Für ein gesondertes Entgelt von 25,- Euro (brutto) stellt EWE dem Kunden auf Anfrage je nach Verfügbarkeit ergänzende Informationen zu seinem Verbrauch gemäß § 40b Absatz 5 EnWG bereit.

11.5 Bei Preisänderungen sowie Änderungen des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze im Rechnungszeitraum wird der Verbrauch zeitanteilig mit den jeweiligen Preisen berechnet. Soweit nicht anderweitig konkret feststellbar, werden etwaige jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte bei der Abgrenzung berücksichtigt.

11.6 EWE kann Abschlagszahlungen („Abschläge“) verlangen, wenn der Abrechnungszeitraum mehrere Monate beinhaltet. EWE errechnet die Abschläge im ersten Abrechnungszeitraum anteilig auf Grundlage des von dem Kunden oder von dem zuständigen Netzbetreiber genannten Verbrauchs und den jeweils gültigen Preisen. Für die folgenden Zeiträume berechnet EWE die Abschläge auf Basis der jeweils gültigen Preise und des zu erwartenden Verbrauchs des Kunden. Diesen ermittelt EWE auf Basis des von dem Kunden im letzten Abrechnungszeitraum verbrauchten Stroms. Wenn der Abschlag nicht wie beschrieben berechnet werden kann, richtet sich der Abschlag nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Eine Senkung des von EWE berechneten Abschlags ist zulässig, wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sein Verbrauch deutlich niedriger ausfällt als von EWE angenommen. Im Zuge von Preisänderungen ist EWE berechtigt, den Abschlag anzupassen, wobei sich die Höhe der Abschlagsanpassung am Prozentsatz der Preisänderung orientiert.

11.7 Sofern die Abschläge zu hoch waren und sich somit in der Rechnung ein Guthaben ergibt, ist der zu viel gezahlte Betrag unverzüglich zu erstatten beziehungsweise spätestens mit dem nächsten Abschlag zu verrechnen. Mit dem Ende der Belieferung und der erstellten Abschlussrechnung sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

11.8 Sollte sich bei der Prüfung der Messeinrichtung herausstellen, dass Verkehrsfehlergrenzen überschritten wurden oder der Rechnungsbetrag fehlerhaft ermittelt wurde, so ist die Überzahlung von EWE zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht korrekt an, so ermittelt EWE den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch. Dieser wird anhand des ihr vorhergehenden und des nachfolgenden Ableszeitraums nach Feststellung des Fehlers oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung ermittelt. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen. Ansprüche nach Ziffer 11.5 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

12 Zahlung und Verzug

12.1 EWE gibt die Fälligkeit von Rechnungen und Abschlägen vor. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig werden. Sollte es zu Einwänden gegenüber Rechnungen und Abschlagsberechnungen kommen, sind Zahlungsaufschübe und Zahlungsverweigerungen gegenüber EWE nur berechtigt,

1. soweit die ernsthaftige Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
2. sofern
 - a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist, oder
 - b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

§ 315 BGB bleibt von Ziffer 12.1 Satz 2 unberührt.

12.2 EWE bietet dem Kunden zwei Zahlungsweisen zur Auswahl an:

- SEPA-Lastschriftverfahren und
- Überweisung.

12.3 Für Mahnungen berechnet EWE dem Kunden eine Mahngebühr von 2,- Euro (brutto) je Mahnschreiben. Mahnungen aufgrund von Zahlungsverzug können anfallen für

- fällige Rechnungs- oder Abschlagsbeträge für Stromlieferungen und
- fällige Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen.

Dem Kunden bleibt hinsichtlich der pauschal berechneten Kosten der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

12.4 Dem Kunden steht eine Aufrechnung gegen Ansprüche von EWE nur zu, wenn die eigenen Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

13 Vorauszahlung

13.1 EWE ist berechtigt, für den Stromverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

13.2 Die Höhe der Vorauszahlung bemisst sich entsprechend Ziffer 11.6. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt EWE Abschlagszahlungen, so kann EWE die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

13.3 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann EWE beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorauszahlungssysteme einrichten. Die Anforderungen an Vorauszahlungssysteme nach § 41 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sind zu beachten.

14 Sicherheitsleistung

14.1 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach Ziffer 13 nicht bereit oder nicht in der Lage, ist EWE berechtigt vom Kunden eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhe zu verlangen. Die Höhe beschränkt sich auf maximal zwei Abschläge nach Ziffer 11.6.

14.2 Eine vom Kunden geleistete Barsicherheit wird zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.

14.3 EWE kann die Sicherheitsleistung verwerten, wenn

- der Kunde sich im Zahlungsverzug befindet und
- er seiner Zahlungsverpflichtung nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich nachkommt.

EWE muss den Kunden in der Zahlungsaufforderung auf die Verwertung der Sicherheit hinweisen. Etwaige Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

14.4 Die Sicherheit ist unverzüglich von EWE an den Kunden zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

15 Vertragsstrafe

15.1 EWE ist berechtigt eine Vertragsstrafe zu verlangen, wenn der Kunde

- während einer Unterbrechung der Stromversorgung oder
- unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung Strom verbraucht.

Die Vertragsstrafe ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate, auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Strompreis zu berechnen.

15.2 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Strompreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

15.3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziffern 15.1 und 15.2 über einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

16 Unterbrechung der Versorgung

16.1 EWE ist berechtigt, die Stromversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

16.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist EWE berechtigt, die Stromversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Stromversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. EWE kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf EWE eine Unterbrechung unter den in den Ziffern 16.1 bis 16.3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen, Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen sowie Sicherheitsleistungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100,- Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Ziffer 16.4 werden nicht benannte Forderungen nicht betrachtet, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen EWE und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung von EWE resultieren.

16.3 Der Beginn der Unterbrechung der Stromversorgung ist dem Kunden acht Werktage im Voraus durch briefliche Mitteilung anzukündigen. Zusätzlich soll die Ankündigung nach Möglichkeit auch auf elektronischem Wege in Textform erfolgen.

16.4 EWE hat die Stromversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Stromlieferung ersetzt hat.

16.5 EWE ist in den Fällen der Ziffer 16.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Stromversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 16.2 ist EWE zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn diese zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 16.2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

17 Haftung

17.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich der Netznutzung handelt, EWE von seiner Leistungspflicht befreit. Etwaige Ansprüche wegen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses können von dem Kunden ausschließlich gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.

17.2 EWE haftet nur für Schäden, soweit EWE oder Personen, die EWE zur Vertragserfüllung eingesetzt hat,

- vorsätzlich oder fahrlässig Leben, Körper oder Gesundheit verletzt haben;
- vorsätzlich oder fahrlässig wesentliche Vertragspflichten im Sinne von Ziffer 17.4 verletzt haben; oder
- vorsätzlich oder grob fahrlässig Vertragspflichten verletzt haben, die nicht wesentliche Vertragspflichten im Sinne der Ziffer 17.4 sind.

Außerdem haftet EWE, soweit zwingende gesetzliche Haftungsregelungen bestehen (zum Beispiel unter dem Produkthaftpflichtgesetz).

17.3 Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach Ziffer 17.4 haftet EWE nur für vertragstypische und bei Vertragsbeginn vorhersehbare Schäden.

17.4 Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die die wesentlichen Rechtspositionen des Kunden aus diesem Stromvertrag schützen. Wesentliche Vertragspflichten sind ferner solche, deren Erfüllung die Durchführung des Stromvertrages überhaupt erst möglich machen und auf deren Einhaltung der Kunde deshalb regelmäßig vertrauen darf.

18 Lieferantenwechsel, Wartungsdienste und Informationen zu Produkten

18.1 EWE wird einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.

18.2 Wartungsdienste werden nicht angeboten.

18.3 Aktuelle Informationen zu geltenden Tarifen, Produkten und Leistungen von EWE sind auf www.ewe.de einzusehen.

19 Bedingungsänderungen

19.1 EWE ist berechtigt diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Regelungen zum Monatsersten zu ändern, wenn

- die Bedingungen dieses Stromvertrages durch eine Gesetzesänderung unwirksam werden,
- die Bedingungen dieses Stromvertrages durch eine gerichtliche Entscheidung unwirksam geworden sind oder voraussichtlich unwirksam werden, oder
- sich die rechtliche oder tatsächliche Situation ändert und der Kunde beziehungsweise EWE diese Veränderung bei Abschluss des Stromvertrages nicht vorhersehen konnten

und dies zu einer Lücke im Vertrag führt oder die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges (insbesondere von Leistung und Gegenleistung) dadurch nicht unerheblich gestört wird. EWE darf die Vertragsbedingungen jedoch nur ändern, wenn gesetzliche Bestimmungen die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges nicht wiederherstellen oder die entstandene Lücke nicht füllen.

19.2 Die Regelung der Ziffer 19.1 gilt nicht für eine Änderung der Preise, der Hauptleistungspflichten, die Laufzeit des Stromvertrages und die Regelungen zur Kündigung.

19.3 EWE informiert den Kunden mindestens einen Monat vor einer geplanten Bedingungsänderung über diese in Textform. In der Mitteilung teilt EWE den Zeitpunkt mit, ab dem die geänderten Bedingungen gelten sollen. Die Änderung wird nur wirksam, wenn der Kunde der Änderung zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats ab Zugang der Mitteilung widerspricht.

19.4 Darüber hinaus kann der Kunde den Vertrag fristlos zu dem in der Mitteilung genannten Änderungsdatum kündigen.

19.5 Wenn der Kunde der Änderung weder widerspricht noch fristlos kündigt, gelten ab dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt die geänderten Bedingungen.

19.6 Der Kunde wird auf die Rechte und Folgen nach den Ziffern 19.3 bis 19.5 in der Mitteilung von EWE besonders hingewiesen.

20 Kundenservice, Beschwerden, Verbraucherschutz und Information

20.1 Der Kunde kann Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit der Stromlieferung über folgende Wege an EWE richten:

- schriftlich an EWE VERTRIEB GmbH, Cloppenburg Straße 310, 26133 Oldenburg,
- telefonisch unter **0441 8000-5555**, oder
- per E-Mail an info@ewe.de.

20.2 Um Streitigkeiten mit EWE beizulegen, kann sich der Kunde, der Verbraucher ist, auch an die Schlichtungsstelle Energie wenden. Voraussetzung dafür ist, dass sich der Kunde zunächst an die EWE VERTRIEB GmbH gewendet hat und keine Lösung gefunden wurde. EWE ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt zu erreichen:

- schriftlich an Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin,
- telefonisch unter **030 27572 400**,
- online unter www.schlichtungsstelle-energie.de, oder
- per E-Mail an info@schlichtungsstelleenergie.de.

20.3 Zusätzlich informiert der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur (BNetzA) über die Rechte von Haushaltskunden. Diesen erreicht der Kunde wie folgt:

- schriftlich an den Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn,
- telefonisch unter **0228 141516**, oder
- per E-Mail an verbraucherservice-energie@bnetza.de.

20.4 Zur Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Verträgen stellt die Europäische Kommission für Verbraucher unter: <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Online-Plattform zur Verfügung.

20.5 Informationen zur Senkung des Energieverbrauchs sind bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bfee-online.de) erhältlich. Die Bundesstelle für Energieeffizienz führt eine öffentliche Liste von Anbietern wirksamer Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung. Weitere Informationen zum Thema Energieeffizienz gibt es zudem bei der Deutschen Energieagentur unter www.dena.de und bei dem Bundesverband der Verbraucherzentralen unter www.verbraucherzentrale-energieberatung.de.

21 SCHUFA-Auskunft und Bonitätsprüfung

Hinsichtlich der Übermittlung von Daten an die SCHUFA Holding AG wird auf die Ziffer 6 der beiliegenden „Hinweise zum Datenschutz“ verwiesen.

22 Schlussbestimmungen

22.1 EWE ist berechtigt, Dritte mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu beauftragen.

22.2 Eine Übertragung dieses Vertrags auf Dritte durch den Kunden bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von EWE. Eine Übertragung dieses Vertrags durch EWE auf Gesellschaften des EWE-Konzerns ist ohne Zustimmung des Kunden möglich.

22.3 Mündliche Vereinbarungen bestehen nicht.

Oldenburg im April 2025 EWE VERTRIEB GmbH

Besondere Vertragsbedingungen

für EWE Zuhause+ Grünstrom Wärme getrennte Messung (Wärmepumpe)

Hinweis: Aus juristischen Gründen wird im Folgenden der Begriff „Kunde“ für die Vertragsinhaber:innen verwendet.

EWE Zuhause+ Grünstrom Wärmepumpe (getrennte Messung)

1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

Diese Besonderen Vertragsbedingungen für EWE Zuhause+ Grünstrom Wärmepumpe (getrennte Messung) (im Folgenden „Besondere Vertragsbedingungen“ genannt) gelten beim Abschluss eines Produktes EWE Zuhause+ Grünstrom Wärmepumpe (getrennte Messung) ergänzend zu den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Stromverträge“.

2 Voraussetzungen

2.1 Voraussetzung für den Abschluss eines EWE Zuhause+ Grünstrom Wärmepumpe (getrennte Messung)-Produktes ist, dass die Wärmepumpe, die im Rahmen dieses Vertrags mit Strom beliefert werden soll, an einer eigenen, von der restlichen Hauselektronik getrennten Messeinrichtung mit eigener Messlokation angeschlossen ist und dass es sich bei der Wärmepumpe um eine steuerbare Einrichtung gemäß § 14a EnWG handelt. Die Einordnung als steuerbare Verbrauchseinrichtung setzt voraus, dass der örtliche Netzbetreiber die Möglichkeit hat, die Verbrauchseinrichtung netzdienlich zu steuern.

2.2 Sofern diese Voraussetzungen bei Vertragsschluss nicht eingehalten werden oder künftig nicht mehr eingehalten werden, steht EWE ein Sonderkündigungsrecht zu.

3 Anschlussbedingungen

3.1 Dieser Stromvertrag setzt zudem voraus, dass

1. eine Wärmepumpenanlage mit allen zum Betrieb der Wärmepumpe erforderlichen motorischen Verbrauchseinrichtungen und Stromsteuerkreise installiert wurde,
2. die Wärmepumpenanlage von der übrigen Kundenanlage getrennt und über ein plombiertes Schütz betrieben wird, das in dem der Wärmepumpenanlage vorbehaltenen Teil der Stromverteilung untergebracht ist und
3. der Steuerstromkreis für die Steuerung und Regelung der Wärmepumpenanlage nicht unterbrochen wird und von den plombierten abschaltbaren Verbrauchern (wie zum Beispiel Verdichter, Solepumpe oder Elektroheizstab) getrennt anzuschließen ist. Die zur Wärmeverteilung und zum Solekreislauf gehörenden Umwälzpumpen und Steuerstromkreise können ebenfalls nach dieser Sondervereinbarung abgerechnet werden.

Sofern diese Voraussetzungen bei Vertragsschluss nicht eingehalten werden oder künftig nicht mehr eingehalten werden, steht EWE ein Sonderkündigungsrecht zu.

3.2 Erfordert das betriebssichere Ab- oder Einschalten der Wärmepumpe, dass auch während der Betriebsunterbrechung die Betriebsspannung ansteht, sind die erforderlichen Maßnahmen mit EWE abzusprechen und vom Kunden zu veranlassen.

3.3 Jede Änderung, die zur Änderung der Anschlussleistung führt, bedarf einer vorherigen Zustimmung des jeweiligen Netzbetreibers. Ein endgültiger Ausbau der Anlage ist dem Netzbetreiber mitzuteilen.

3.4 Zum Verbrauch der Wärmepumpe zählt auch der Verbrauch durch die Steuerstromkreise.

4 Unterbrechung der Versorgung durch den Netzbetreiber; Betriebszeiten

4.1 Bei der Wärmepumpe muss es sich um eine steuerbare Einrichtung gemäß § 14a EnWG handeln. Aus dem Grunde kann die Versorgung mit Strom durch den Netzbetreiber unterbrochen werden. Während der Unterbrechungszeiten ist EWE nicht verpflichtet, den Kunden im Rahmen dieses Vertrags mit Strom zu beliefern.

4.2 Bei Wärmepumpen kann die Versorgung innerhalb von 24 Stunden für insgesamt bis zu 6 Stunden unterbrochen werden. Die einzelne Unterbrechung wird nicht länger als 2 Stunden dauern. Die Betriebszeit zwischen zwei Unterbrechungszeiten ist nicht kürzer als die jeweils vorangegangene Unterbrechungszeit.

5 Bedingungsänderungen

Die Ziffer 19 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für Stromverträge gilt ebenfalls für die Änderungen dieser Besonderen Vertragsbedingungen.

Oldenburg im April 2025 EWE VERTRIEB GmbH

Besondere Vertragsbedingungen

für EWE Zuhause+ Grünstrom Wärme getrennte Messung (Speicherheizung)

Hinweis: Aus juristischen Gründen wird im Folgenden der Begriff „Kunde“ für die Vertragsinhaber:innen verwendet.

EWE Zuhause+ Grünstrom Speicherheizung (getrennte Messung)

1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

Diese Besonderen Vertragsbedingungen für EWE Zuhause+ Grünstrom Speicherheizung (getrennte Messung) (im Folgenden „Besondere Vertragsbedingungen“ genannt) gelten beim Abschluss eines Produktes EWE Zuhause+ Grünstrom Speicherheizung (getrennte Messung) ergänzend zu den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Stromverträge“.

2 Voraussetzungen

2.1 Voraussetzung für den Abschluss eines EWE Zuhause+ Grünstrom Speicherheizung (getrennte Messung)-Produktes ist, dass die Speicherheizung, die im Rahmen dieses Vertrags mit Strom beliefert werden soll, an einem, von der restlichen Hauselektronik getrennten Zweitarifzähler mit eigener Messlokation angeschlossen ist und dass es sich bei der Speicherheizung um eine steuerbare Einrichtung gemäß § 14a EnWG handelt. Die Einordnung als steuerbare Verbrauchseinrichtung setzt voraus, dass der örtliche Netzbetreiber die Möglichkeit hat, die Verbrauchseinrichtung netzdienlich zu steuern.

2.2 Sofern diese Voraussetzungen bei Vertragsschluss nicht eingehalten werden oder künftig nicht mehr eingehalten werden, steht EWE ein Sonderkündigungsrecht zu.

3 Anschlussbedingungen

3.1 Dieser Stromvertrag setzt zudem voraus, dass

1. eine Speicherheizungsanlage mit allen zum Betrieb erforderlichen motorischen Verbrauchseinrichtungen und Stromsteuerkreise installiert wurde,
2. die Speicherheizungsanlage von der übrigen Kundenanlage getrennt und über ein plombiertes Schütz betrieben wird, das in dem der Speicherheizungsanlage vorbehaltenen Teil der Stromverteilung untergebracht ist und
3. der Steuerstromkreis für die Steuerung und Regelung der Speicherheizungsanlage nicht unterbrochen wird und von den plombierten abschaltbaren Verbrauchern getrennt anzuschließen ist. Die zur Wärmeverteilung gehörenden Steuerstromkreise können ebenfalls nach dieser Sondervereinbarung abgerechnet werden.

Sofern diese Voraussetzungen bei Vertragsschluss nicht eingehalten werden oder künftig nicht mehr eingehalten werden, steht EWE ein Sonderkündigungsrecht zu.

3.2 Erfordert das betriebssichere Ab- oder Einschalten der Speicherheizung, dass auch während der Betriebsunterbrechung die Betriebsspannung ansteht, sind die erforderlichen Maßnahmen mit EWE abzusprechen und vom Kunden zu veranlassen.

3.3 Jede Änderung, die zur Änderung der Anschlussleistung führt, bedarf einer vorherigen Zustimmung des jeweiligen Netzbetreibers. Ein endgültiger Ausbau der Anlage ist dem Netzbetreiber mitzuteilen.

3.4 Zum Verbrauch der Speicherheizung zählt auch der Verbrauch durch die Steuerstromkreise.

4 Unterbrechung der Versorgung durch den Netzbetreiber; Betriebszeiten

4.1 Bei der Speicherheizung muss es sich um eine steuerbare Einrichtung gemäß § 14a EnWG handeln. Aus dem Grunde kann die Versorgung mit Strom durch den Netzbetreiber unterbrochen werden. Während der Unterbrechungszeiten ist EWE nicht verpflichtet, den Kunden im Rahmen dieses Vertrags mit Strom zu beliefern.

4.2 Die Aufladezeit beträgt innerhalb von 24 Stunden 8 Stunden in der Schwachlastzeit (NT-Zeit). Die Schwachlastzeit liegt in der Regel zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr. Die im Ausnahmefall am Tage (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr; HT-Zeit) erforderliche zusätzliche Nachladezeit beträgt zwei Stunden und liegt in der Regel zwischen 12:30 Uhr und 17:00 Uhr.

5 Bedingungsänderungen

Die Ziffer 19 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für Stromverträge gilt ebenfalls für die Änderungen dieser Besonderen Vertragsbedingungen.

Oldenburg im April 2025 EWE VERTRIEB GmbH

Hinweise zum Datenschutz

Damit wir die von Ihnen gewünschten Energiedienstleistungen und/oder weitere vertragliche Leistungen erbringen können, ist es notwendig, dass wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten. Hierzu ist es grundsätzlich erforderlich, dass Rechtsvorschriften diese Verarbeitung erlauben oder Sie selbst in die Verarbeitung der Daten für einen bestimmten Zweck eingewilligt haben.

Im Folgenden finden Sie weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

1 Verantwortliche Stelle und Kontakt

Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die EWE VERTRIEB GmbH, Cloppenburg Str. 310, 26133 Oldenburg, Tel: **0441 8000-0**, E-Mail: info@ewe.de

Bei Fragen zum Datenschutz können Sie sich an unseren Datenschutzbeauftragten wenden: EWE VERTRIEB GmbH, Datenschutzbeauftragter, Cloppenburg Str. 310, 26133 Oldenburg, datschutz@ewe.de.

2 Welche Rechte habe ich?

Die zuvor genannten Kontaktdaten können Sie für das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, das Recht auf Widerspruch nach Artikel 21 DS-GVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Artikel 35 DS-GVO nutzen. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, sich an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden. In Deutschland sind dies die Landesbeauftragten für Datenschutz.

3 Kann ich der Verarbeitung widersprechen?

Sofern wir eine Verarbeitung von Daten zur Wahrung unserer berechtigten Interessen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) DS-GVO vornehmen, haben Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Das umfasst auch das Recht Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken einzulegen. Erteilte freiwillige Einwilligungen können ebenfalls jederzeit widerrufen werden.

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung der Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten können wir den Vertrag nicht abschließen.

4 Auf welcher Rechtsgrundlage verarbeitet EWE meine Daten und für welche Zwecke tut sie dies?

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt im Falle einer Vertragserfüllung auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Die Verarbeitung der Daten ist für die Vertragsanbahnung, -durchführung und -abrechnung Ihres Vertrages erforderlich. Soweit wir von Ihnen eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (zum Beispiel zur Weitergabe von Daten im Konzern) eingeholt haben, ist die Verarbeitung auf dieser Basis rechtmäßig. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die Sie uns vor der Geltung der DS-GVO erteilt haben. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

Im Falle der Grund- und Ersatzversorgung ist die Grundlage Ihres Vertrages die bundeseinheitliche Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden, die Ersatzversorgung sowie die ergänzenden Bedingungen der EWE VERTRIEB GmbH für die Belieferung mit Energie in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) der DS-GVO in Verbindung mit den §§ 36 und 38 EnWG. Hier erhalten wir Ihre Daten durch den zuständigen Netzbetreiber, hilfsweise durch die jeweiligen Hauseigentümer sowie Makler im Zuge der Hausverwaltung.

Wir verarbeiten Ihre Daten in zulässiger Weise zur Wahrung unserer berechtigten Interessen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) DS-GVO. Das umfasst die Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten auch, um:

- Ihnen Produktinformationen über Energieprodukte (zum Beispiel Energieerzeugung, -belieferung, Energieeffizienz, Elektromobilität und sonstige energienahe Leistungen und Services) zukommen zu lassen.
- Ihnen Produktinformationen von ausgewählten Partnern im Rahmen von Kooperationen zukommen zu lassen und gegebenenfalls hierfür die Daten mit diesen Partnern auszutauschen.
- Maßnahmen zur Verbesserung und Entwicklung von Services und Produkten durchzuführen, um Ihnen eine kundenindividuelle Ansprache mit maßgeschneiderten Angeboten und Produkten anbieten zu können.
- Markt- und Meinungsforschung durchzuführen beziehungsweise von Markt- und Meinungsforschungsinstituten durchführen zu lassen. Dadurch verschaffen wir uns einen Überblick über Transparenz und Qualität unserer Produkte, Dienstleistungen und Kommunikation und können diese im Sinne unserer Kunden ausrichten beziehungsweise gestalten.
- In Konsultation und Datenaustausch mit Auskunftsteilen (zum Beispiel Schufa, Creditreform) zur Ermittlung von Bonitäts- beziehungsweise Zahlungsausfallrisiken zu treten, insbesondere bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG.
- Rechtliche Ansprüche geltend zu machen und zur Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten.
- Straftaten aufzuklären oder zu verhindern (zum Beispiel Stromdiebstahl).
- Adressermittlung durchzuführen (zum Beispiel bei Umzügen).
- Ihre Daten anonymisiert zu Analyse Zwecken zu verwenden, was unter anderem die Verbesserung des Kundenservice sowie die Produktentwicklung mit einschließt.

Im Gebiet der Grund- und Ersatzversorgung geben wir aufgrund Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) DS-GVO die Information über Eigentumsverhältnisse von Objekten an den zuständigen Netzbetreiber EWE NETZ GmbH weiter, welcher diese Daten auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) DS-GVO in Verbindung mit den §§ 49 und 50 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) erhalten und verarbeiten darf. Eine darüber gehende Verarbeitung dieser Information findet bei EWE VERTRIEB GmbH nicht statt, sofern sie nicht für Zwecke der Vertragserfüllung notwendig ist.

Sofern EWE eine WLAN/LAN-fähige Hardware zur Verfügung stellt oder eine WLAN/LAN-fähige Hardware Bestandteil des Produktes ist und diese mit dem Internet verbunden ist, wird diese automatisch an das Softwarebackend der EWE angebunden, wenn dies in den Leistungsbeschreibungen des entsprechenden Produktes beschrieben ist. Die Verbindung mit dem Softwarebackend der EWE ermöglicht – sofern hierzu entsprechende Verträge mit EWE geschlossen werden – unter anderem die Anbindung von Apps, zum Beispiel zu Abrechnungen sowie die Bereitstellung von Informationen zu verschiedenen Aktivitäten und Verbrauchsverhalten. Zudem erhält EWE über die Anbindung an das Softwarebackend die Möglichkeit Software-Updates aufzuspielen oder im Falle einer Störung eine Fern-Fehlerbehebung durchzuführen.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen zuvor nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Als Unternehmen unterliegen wir diversen gesetzlichen Verpflichtungen (zum Beispiel Messstellenbetriebsgesetz, Steuergesetze, Handelsgesetzbuch), die eine Verarbeitung Ihrer Daten zur Gesetzeserfüllung erforderlich machen (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) DS-GVO; Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO).

5 Nutzt EWE künstliche Intelligenz (KI)?

EWE setzt vorwiegend im Bereich Kundenservice und an den Kundenkontaktpunkten sogenannte Large Language Models (kurz: LLM, auf Deutsch: Große Sprachmodelle) ein. Das sind leistungsstarke Modelle, die darauf ausgelegt sind, menschliche Sprache zu verstehen und zu generieren. Diese Modelle nutzen künstlicher Intelligenz (KI). Bei der Nutzung von KI-Anwendungen vermeidet EWE nach Artikel 25 DS-GVO die Weitergabe von personenbezogenen Daten an eben diese Anwendungen, indem wir die personenbezogenen Daten soweit möglich vor der Weitergabe anonymisieren. Grundsätzlich werden also keine personenbezogenen Daten für Trainingszwecke verarbeitet oder dauerhaft gespeichert. Vor dem Einsatz von KI erfolgt eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 35 DS-GVO. Die eingesetzten Anonymisierungsverfahren werden regelmäßig überprüft. Ziel und Zweck des Einsatzes von KI ist die Verbesserung des Kundenservices und basiert auf dem berechtigten Interesse gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) DS-GVO. Wir treffen zudem mit unserem Einsatz von KI keine vollautomatisierten Entscheidungen gemäß Artikel 22 DS-GVO, ein Profiling findet ebenfalls nicht statt. Sofern wir ein solches Verfahren zukünftig in Einzelfällen doch einsetzen sollten, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

6 Wo, von wem und wie lange werden meine Daten verarbeitet?

Ihre Daten werden ausschließlich bei der EWE VERTRIEB GmbH oder bei Auftragsverarbeitern gemäß Artikel 28 DS-GVO verarbeitet. Eine Weitergabe an Dritte findet nicht oder nur nach Ihrer Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) der DS-GVO statt. Soweit möglich, werden die Daten ausschließlich innerhalb der EU gespeichert und verarbeitet. Gleichwohl nutzt EWE die Cloud-Services von Microsoft Azure sowie Amazon Web Services als Dienstleister und übermittelt demnach Daten gemäß des Beschlusses C-311/18 „Schrems II“ des EuGH in die USA als unsicheres Drittland. Dennoch stellt EWE neben vertraglichen Maßnahmen durch Verschlüsselung sowie stärkste Beschränkung von Zugriffsmöglichkeiten die ihr größtmögliche Sicherheit für die Betroffenen her. Näheres erfragen Sie bitte bei dem Verantwortlichen aus Ziffer 1. Innerhalb unseres Unternehmens erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der oben genannten Zwecke brauchen. Das gilt auch für von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen. Empfänger personenbezogener Daten können zum Beispiel sein: Druckdienstleister, Callcenter, Analysespezialisten, Auskunftsteien, Messtellen- und Netzbetreiber.

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten für die oben genannten Zwecke. Ihre Daten werden erstmals ab dem Zeitpunkt der Erhebung, soweit Sie oder ein Dritter uns diese mitteilen, verarbeitet. Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, wenn das Vertragsverhältnis mit Ihnen beendet ist, sämtliche gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzlichen Rechtfertigungsgründe für die Speicherung bestehen. Dabei handelt es sich unter anderem um Aufbewahrungspflichten aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO). Das bedeutet, dass wir spätestens nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, in der Regel sind das 10 Jahre nach Vertragsende, Ihre personenbezogenen Daten löschen. Ein bis drei Jahre nach Beendigung der letzten Vertragsbeziehung werden bis zur endgültigen Löschung die Daten pseudonymisiert und sind somit gegen unbefugten Gebrauch während der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist geschützt.

7 Tauscht EWE Daten mit der SCHUFA aus?

Die EWE VERTRIEB GmbH übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Telefon: **+49(0)611-92780**.

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der SCHUFA ist unter der oben genannten Anschrift, zu Händen Abteilung Datenschutz oder per E-Mail unter datenschutz@schufa.de erreichbar.

Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) der DS-GVO. Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der EWE VERTRIEB GmbH oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a und § 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie gegebenenfalls weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Artikel 14 DS-GVO entnommen oder online unter www.schufa.de/global/datenschutz-dsgvo eingesehen werden.

8 Tauscht EWE Daten mit der Creditreform aus?

Die EWE VERTRIEB GmbH übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die Creditreform Oldenburg Bolte KG. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) der DS-GVO. Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der EWE VERTRIEB GmbH oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der Creditreform dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a und § 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Unser Unternehmen prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, Ihre Bonität. Dazu arbeiten wir mit der Creditreform Oldenburg Bolte KG, zusammen, von der wir die dazu benötigten Daten erhalten. Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten an Creditreform.

Weitere Informationen zur Datenverarbeitung bei Creditreform erhalten Sie direkt bei der Creditreform Oldenburg Bolte KG, Neue Donnerschweer Straße 36, 26123 Oldenburg, Telefon: **0441 97399-0**, Fax **0441 97399-40**, E-Mail info@oldenburg.creditreform.de.

9 Was passiert, wenn sich Änderungen ergeben?

Da unsere Datenverarbeitung Änderungen unterliegt, werden wir auch unsere Datenschutzzinformationen von Zeit zu Zeit anpassen. Wir werden Sie über Änderungen rechtzeitig informieren.

Stand: 15. April 2025